

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 330/2010/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	05.10.2010
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

Antrag Bündnis90/Die Grünen auf Änderung der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege vom 15.09.2010

Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter, Herr Kruse, vom Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 01.10.2010 eine Änderung der Niederschrift zur Gemeindevertreter-sitzung Moorrege vom 15.09.2010. Er bittet um Ergänzung von TOP 15.1 - *Tankstellengrundstück von Tommy Mohr* - der Niederschrift gemäß Anlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

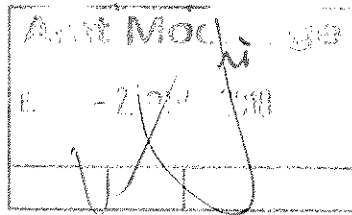
- dem Antrag des Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Niederschrift zur Gemeindevvertretersitzung vom 15.09.2010 zuzustimmen.
- den Antrag des Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Niederschrift zur Gemeindevvertretersitzung vom 15.09.2010 abzulehnen.

Weinberg

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen

An Bgm der
Gemeinde Moorrege
K.H. Weinberg



Bündnis 90/ Die Grünen
Fraktion Moorrege
Helmuth Kruse

Moorrege, den 01.10.2010

Betr. Niederschrift zur Sitzung der GV vom 15.09.2010

Sehr geehrter Herr Weinberg,
Ich bitte um nachfolgende Ergänzungen (**in Fettschrift**) zur Niederschrift:

Top 15.1 Verschiedenes

Herr Kruse fragt erneut nach einer etwaigen Belastung des ehemaligen Tankstellengrundstückes von Tommy Mohr. **Der Bgm wollte sich doch bei der zuständigen Kreisbehörde erkundigen und berichten.**

Herr Niedworok erwiderte dazu, dass er aus eigener Kenntnis weiß, dass der Boden bei Aufgabe der Tankstelle genauestens untersucht und **abgetragen** wurde.

Antwort des Bgm: Das war vor 30 Jahren, im Kreis weiß keiner etwas.

mit freundlichen Grüßen
Helmuth Kruse
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmuth Kruse'.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 342/2010/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	11.11.2010
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 22.11.2010 im Verwaltungshaushalt auf 96.551,16 €. Im Vermögenshaushalt liegen kein zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 96.551,16 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen kein zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Weinberg

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 22.11.2010)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand 22.11.2010	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis 9	Schulkostenbeiträge	215.000,00	270.848,48	55.848,48	0,00	55.848,48	höhere Schulkostenbeiträge sowie gestiegene Anzahl von Kindern, die auswärtige Schulen besuchen (freie Schulwahl)
Deckungskreis 11	Gebäudeunterhaltung Kegelbahn/Gaststätte	88.000,00	92.087,16	4.087,16	0,00	4.087,16	Wasserschaden in der Kegelbahn; Mehreinnahmen durch Erstattung der Versicherung in Höhe von 5.215,44 €
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	17.000,00	20.934,44	3.934,44	0,00	3.934,44	Kabelschaden im Bereich Pinneberger Chaussee sowie Werftweg; Beleuchtung am Verbindungsweg zwischen Kirchenstraße und Schmiedeweg erneuert
70000.510000	Unterhaltung Abwassernetz	15.000,00	27.758,77	12.758,77	0,00	12.758,77	Reparatur Schmutzwasserleitung im Werftweg und in der Parallelstraße sowie diverse kleinere Verstopfungen sowie Pumpenwartungen
70000.713000	Umlage Abwasserzweckverband	253.000,00	272.922,31	19.922,31	0,00	19.922,31	erhöhte Vorauszahlung 2010 durch gestiegene Abwasserreinigungsgebühr des AZV Pinneberg sowie endgültige Abrechnung 2009
	Summe	588.000,00	684.551,16	96.551,16	0,00	96.551,16	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						96.551,16	
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor!						
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 341/2010/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	11.11.2010
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof für das Jahr 2011

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2011 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 40.050 €.

Der Zuschuss ist gegenüber dem Vorjahr um 1.270 € gesunken.

Im Wesentlichen entsprechen die Planungen für 2011 den Ansätzen des Vorjahres. Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.- Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2011 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 036.1.75000.677000 -Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von höchstens 40.100 EUR eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfes 2011 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 40.050 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 20.025 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung entsprechend auswirken kann.

Weinberg

Anlagen:

Haushaltsplanentwurf 2011 kirchlicher Friedhof Moorrege



Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

Gemeinde Moorrege
Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

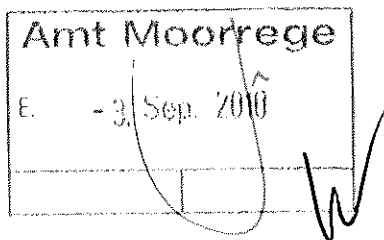
Anette Piekielny
Geschäftsbereich IV
Finanzen

Telefon: (04101) 84 50 - 222
Telefax: (04101) 84 50 - 426

Anette.Piekielny@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Pinneberg, 01.09.2010

Aktenzeichen: 83-8



Nachrichtlich: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist

Haushaltsplanentwurf 2011 für den Friedhof Moorrege

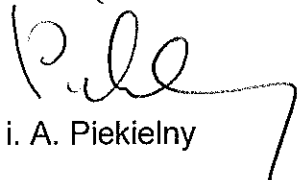
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie für den Friedhof einen Haushaltsplanentwurf 2011 mit Erläuterungen, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist.

Es ist geplant, die Buchhaltung der Friedhöfe zum 01.01.2011 auf kaufmännische Buchhaltung umzustellen. Um die Termine nach dem Vertrag mit der Kommune einzuhalten, wurde dieser Haushaltsplan noch einmal nach dem „alten“ System aufgestellt. Das Zahlenwerk wird später der neuen Buchhaltung angepasst.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Piekielny

Haushaltsstelle	Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
-----------------	-------------	-------------	---------------

Sachbuch 00

Einzelplan 0 Allgemeine kirchl.Dienste

0800.00 Friedhofswesen

Einnahmen	0540	Zuschuss v.komm.Gemeinde	40.050	41.320	51.729,35
	1190	Zinsen FU-RL	1.680	1.730	979,69
	1191	Zinsen aus Grablegaten	1.470	1.500	1.011,26
	1192	Zinsen Abschreibungs-RL	0	1.200	742,88
	1193	Zinsen RL 5323.01	60	40	31,24
	1330	Pruefungs-/Grabmalgebueh	1.200	1.200	980,00
	1450	Bestattungsgebuehren	10.000	10.000	9.474,00
	1460	Grabnutzungsgebuehren	36.000	32.000	34.396,00
	1470	Friedhofsunterhaltungs- Gebühren	7.400	7.000	6.610,00
	1490	Sonst.benutzg.Geb.u.Entg	500	500	275,00
	1550	Grabpflege-/u.Bepflanzgs entgelte	4.000	3.200	3.606,60
	1955	Sachk.Ersatz von sonstig kirchl.Bereich	400	400	227,80
	2998	Fehlbetr.des lfd.Jahres zur Abdeck.im Folgej.	0	0	5.200,84
	3100	Entnahmen aus Ruecklagen	0	0	4.060,41
	3300	Kapital-u.Beteil.Rueckfl	10	10	0,00
	3390	Rueckfluesse sonstiger Kapitaleinlag.u.Beteilig.	2.760	2.790	2.523,21
	3531	Pflegekosten aus Legaten	1.800	1.500	1.804,93
Summe Einnahmen			107.330	104.390	123.653,21
Ausgaben	4230	Verguetung einschl.AG.- Anteil	42.300	41.100	40.141,48
	4240	Lohn einschl. AG-Anteil	24.800	24.600	23.247,22
	4300	Leistg.an Versorg.Einric	850	750	745,08
	4900	Pers.bezog.Sachausgaben	200	150	200,04
	5100	Unterhalt.d.Grundstuecke Gebaeude und Anlagen	1.700	1.700	1.630,40
	5110	Unterhalt.Grundst,Anlag.	0	0	4.060,41
	5200	Bewirtsch.d.Grundstuecke Gebaeude und Anlagen	1.820	1.770	1.803,21
	5400	Unterhaltung u. Betrieb v.Fahrzeugen	3.000	4.000	5.875,93
	5500	Inventar-Beschaff,Unterh	1.200	1.200	1.735,68
	6200	Fernmeldekosten	250	300	257,46
	6300	Geschaeftsaufwand	300	260	327,38
	6400	Aus-,Fort-u.Weiterbildun	0	0	37,50
	6650	Saat-und Pflanzgut	1.500	1.500	1.573,70
	6750	Dienstleistg.Dritter	0	0	214,20
	6770	Versicherungsprämien	320	0	0,00
	6911	Persk.Ersatz an Kirchen- gem./Kirchengem.Verb.	4.600	4.600	4.338,61
	6920	Verw/Betr.K.Ersatz an Kirchenkreis	4.130	4.020	4.136,69

Haushaltsstelle		Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
6960	Inn.Verr.v.Verw.u.Betr.K	150	150	150,00
6961	Inn. Verr. Raumkosten	900	900	900,00
8911	Fehlbetr.aus Vj.zur Abd. im lfd.Jahr	0	0	16.099,35
9121	Zufuehrung an FU-RL	12.980	11.830	11.573,49
9122	Zufuehr. Grablegatenfond	1.470	1.500	1.011,26
9123	Zufuehr. Abschreibungs-R	4.030	3.250	2.792,88
9124	Zuführung Abschreibungs- Rücklage Bagger	830	810	801,24
Summe Ausgaben		107.330	104.390	123.653,21
Summe 0800.00	Einnahmen	107.330	104.390	123.653,21
	Ausgaben	107.330	104.390	123.653,21
	Saldo	0	0	0,00
Summe Einzelplan 0	Einnahmen	107.330	104.390	123.653,21
	Ausgaben	107.330	104.390	123.653,21
	Saldo	0	0	0,00
Summe Sachbuchteil 00	Einnahmen	107.330	104.390	123.653,21
	Ausgaben	107.330	104.390	123.653,21
	Saldo	0	0	0,00

Moorrege-Heist RT 060

Haushaltsplanentwurf 2011

0800.00 FRIEDHOFSWESEN

0540	Zuschuss der politischen Gemeinde	40.050
1100	Zinsen der allgemeinen Friedhofsrücklage, Nr. 5320.01	0
1190	Zinsen der Friedhofsunterhaltungsrücklage, Nr. 5325.02	1.680
1191	Zinsen aus Grablegaten, RL Nr. 6410.01	1.470
1192	Zinsen für Abschreibungsrücklage, Nr. 5325.01	0
1193	Zinsen für Abschreibungsrücklage, Nr. 5323.01	60
1330	Grabmalgebühren	1.200
1450	Bestattungsgebühren	10.000
1460	Grabnutzungsgebühren/Berechtigungsgebühren	36.000
1470	Friedhofsunterhaltungsgebühren für das lfd. Jahr	7.400
	Diese Gebühr entfällt	
	a) für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.97 verliehen wird, und	
	b) für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.97 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.	
1490	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühren für Folgejahre</u> Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden. Diese Gebühren werden hier vereinnahmt. Die Zuführung an die Unterhaltungsrücklage erfolgt über die Hhst. 9121, der jährliche Rückfluss wird bei der Hhst. 3390 vereinnahmt.	500
1550	Grabpflege und Bepflanzung	4.000
1955	Erstattungen Grabpflegekosten aus Stiftungen	400
3300	<u>Rückflüsse/Legaten</u> Hier werden ggf. die nicht verbrauchten Mittel aus den abgelaufenen Legaten vereinnahmt.	10
3390	<u>Rückflüsse, Unterhaltungsrücklage</u> Siehe hier Erläuterungen zur Hhst. 1490	2.760
3531	Pflegekosten aus Grablegaten	1.800

4230 Vergütungen

Name	Verg.-Gruppe	wöchentliche Stunden	Jahresbetrag
Heydorn, J.	K6	39	42.300

42.300

4240 Löhne

Name	Lohn-Gr.	wöchentliche Stunden	Jahresbetrag
Ritter, O.	K5	19,25	18.000
N. N.	K3	7,5	6.800

24.800

4300 Leistungen an Versorgungseinrichtungen

Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung der Mitarbeiter 850

4900 Berufs-/Arbeitskleidung

200

5100 Bauunterhaltungskosten

- Unterhaltung Grundstück und Gebäude	600	
- Wege herrichten	500	
- Bepflanzung Gelände und Anlagen	200	
- Baumpflege	<u>400</u>	1.700

5200 Bewirtschaftungskosten

Belegenheit	Verwendung	Jahreskosten	
		2010	2011
	Müllcontainer	1.100	1.100
	Wasserbeschaffungskosten	450	500
	Vorflutergebühr	220	220

1.820

5400 Haltung von Fahrzeugen

- Iseki-Schlepper: Kfz.-Steuer, Kfz.-Versicherung, Tüv, Wartung, Reparaturen
 - Zeppelin-Minibagger: Tüv, Wartung, Reparaturen
 - John-Deere Rasentrac: Tüv, Wartung, Reparaturen
 Diesel für die Fahrzeuge 3.000

5500 Inventarbeschaffung

Inventarbeschaffungskosten bis zum Einzelwert von 150 € (netto) sowie Unterhaltung und Reparatur der Geräte und Ausstattungsgegenstände (unabhängig vom Anschaffungswert) z.B. Karre, Schaufeln, Maschinen u.ä. 1.200

6200 Telefonkosten Mobiltelefon

250

6300 Geschäftsaufwand

300

6650 Saat- und Pflanzgut, Mutterboden

1.500

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung		Haushalts- ansatz (volle € 10,--)
6770	<u>Ersatz an Kirchenkreis</u> Umlagesätze für Versicherungsprämien		
	- Gebäude ca. 150 qm	264,39	
	- Inventar pro Anlage	26,40	
	- Haftpflicht für 3 Mitarbeiter je 8,9917€	<u>26,98</u>	320
6911	<u>Personalkostenersatz</u> an Kirchengemeinde Appen für Personalkosten der Verwaltung des Friedhofes, 4 Std./wöchl.		4.600
6920	Ersatz anteiliger Verwaltungskosten an den Kirchenkreis Pinneberg, 4 % der Gesamtausgaben, ohne Hhst. 9420 und 9500		4.130
6960	<u>Innere Verrechnung</u> Stromkosten für Licht- und Elektroheizung an Funktion 0100.00		150
6961	<u>Raumkosten</u> ca. 10 qm Mitarbeiterraum per qm 7,50 €		900
9121	<u>Zuführung an die Friedhofsunterhaltungsrücklage</u> Siehe auch Hhst. 1190, 1490, 1460, 3390 Aus der Hhst. 1460 werden für die Unterhaltung des Friedhofes anteilig 30 % der Rücklage zugeführt = € 10.800 RL Nr. 5325.02		12.980
9122	<u>Zuführung an den Grablegatfonds</u> sh. Hhst. 1191, RL Nr. 6410.01		1.470
9123	<u>Zuführung an Abschreibungsrücklage</u> RL Nr. 5325.01 - Abschreibung Iseki-Kompakt-Schlepper - (12 Jahre bis einschl. 2022) - Zinsen sh. Hhst. 1192	4.030 <u>0</u>	4.030
9124	<u>Zuführung an Abschreibungsrücklage</u> RL Nr. 5323.01 - Abschreibung Bagger - Zinsen sh. Hhst. 1193	770 <u>60</u>	830

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 338/2010/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	04.11.2010
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2010	öffentlich

Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorrege ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten von Gesetz wegen ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Moorrege das Erfordernis, zum 1. Januar 2011 ihre Hundesteuersatzung neu zu fassen.

Da in fast allen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzes wegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird die Neufassung der Hundesteuersatzung in allen amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Synopse bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der erforderlichen Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neu-

fassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.

Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.

Aus der beigelegten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.

Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Seitens der Verwaltung wird darüber hinaus empfohlen, bei der Neufassung auch die Haltung gefährlicher Hunde aufzunehmen und diese mit einem deutlich erhöhten Steuersatz zu besteuern.

Die erhöhte Hundesteuer für Gefahrhunde wird als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird.

Derzeit sind 2 gefährliche Hunde in der Gemeinde gemeldet. Beide sind vom Ordnungsamt als gefährlich eingestuft.

Mit dem erhöhten Steuersatz soll ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl der gefährlichen Hunde auch weiterhin zu begrenzen.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünzfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Finanzierung:

Für die Gemeinde Moorrege würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (234 Hunde)	12.636,00 €,
für den 2. Hund (36 Hunde)	2.808,00 €,
für jeden weiteren Hund (8 Hunde)	816,00 €,
für den ersten gefährlichen Hund (2 Hunde)	1.000,00 €,
für den zweiten gefährlichen Hund	0,00 €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,00 €,

Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand 17.260,00 €.

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von 5.260,00 € ergeben.

Beschlussvorschlag:

a) Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

b) Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer mit folgenden Hundesteuersätzen zum 1. Januar 2011 zu beschließen:

Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	_____ €,
für den zweiten Hund	_____ €,
für jeden weiteren Hund	_____ €,
für den ersten gefährlichen Hund	_____ €,
für den zweiten gefährlichen Hund	_____ €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	_____ €.

(Bürgermeister Weinberg)

Anlagen:

1 Synopse

1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung

1 Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Gemeinde	1. Hund			2. Hund			weitere Hunde		
	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu
Appen	40,00 €	14,00 €	54,00 €	75,00 €	3,00 €	78,00 €	100,00 €	2,00 €	102,00 €
Groß Nordende	40,00 €	14,00 €	54,00 €	50,00 €	28,00 €	78,00 €	60,00 €	42,00 €	102,00 €
Heidgraben	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	78,00 €	24,00 €	102,00 €
Heist	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Holm	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	80,00 €	22,00 €	102,00 €
Moorrege	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Neuendeich	40,00 €	14,00 €	54,00 €	45,00 €	33,00 €	78,00 €	55,00 €	47,00 €	102,00 €

Gemeinde	1. gefährlicher Hund		2. gefährlicher Hund		weitere gefährliche Hunde	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Appen	300,00 €	500,00 €	-	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Groß Nordende	130,00 €	500,00 €	-	750,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Heidgraben	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Heist	240,00 €	500,00 €	-	750,00 €	440,00 €	1.000,00 €
Holm	170,00 €	500,00 €	-	750,00 €	420,00 €	1.000,00 €
Moorrege	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Neuendeich	210,00 €	500,00 €	-	750,00 €	260,00 €	1.000,00 €

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Moorrege

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege vom folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jedes Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09. Juli 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Moorrege, den2010

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

(Weinberg)
Bürgermeister

Synopse der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten: a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
§ 2 Steuerpflicht	§ 2 Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halten des Hundes). (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.	(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalenderjahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	40,-- €
für den 2. Hund	60,-- €
für jeden weiteren Hund	72,-- €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €,
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 6
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 6
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

**§ 10
Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

**§ 10
Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Heranziehung zur Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 12
Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 10 Abs. 1 und 2 der Meldefrist nicht nachkommt;
- b) nach § 10 Abs. 3 das Wegfallen von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt;
- c) nach § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt umherlaufen lässt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.1970 außer Kraft.

Moorrege, den 09. Juli 1990 Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
(S) gez. Unterschrift

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09. Juli 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Moorrege, den2010

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

(Weinberg)
Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 348/2010/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	24.11.2010
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

Neukalkulation Abwassergebühren

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhung der Entwässerungsgebühr des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg erfolgt eine Überprüfung der Abwasserbeseitigungsgebühr in der Gemeinde Moorrege, so dass sich folgende Gebührenkalkulation auf den 01.01.2011 ergibt:

Einnahmen

Haushaltsstelle		HH Ansatz 2010	AO Soll 2010	HH Ansatz 2011
70000.275000	kalkulatorische Zinsen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

Ausgaben

Haushaltsstelle		HH Ansatz 2010	AO Soll 2010	HH Ansatz 2011
70000.510000	Unterhaltungskosten	15.000,00 €	30.968,50 €	20.000,00 €
70000.540000	Bewirtschaftungskosten	5.000,00 €	3.282,74 €	4.000,00 €
70000.650000	Geschäftsausgaben	500,00 €	-	500,00 €
70000.672000	Verwaltungskostenumlage Amt	33.000,00 €	33.035,00 €	33.700,00 €
70000.679000	innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	9.600,00 €	9.600,00 €	7.200,00 €
70000.679010	Innere Verrechnung/ Maschinen- und Fuhrparkinanspruchnahme	3.700,00 €	3.700,00 €	2.400,00 €
70000.680000	Abschreibungen	39.700,00 €	39.700,00 €	39.700,00 €
70000.711000	Abwasserabgabe	500,00 €	286,32 €	500,00 €
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	253.000,00 €	272.922,31 €	273.000,00 €

Gesamtkosten Kanal	376.00,00 €
---------------------------	--------------------

Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühr

Gesamtkosten	376.000,00 €
abzüglich Grundgebühr 1.738 WE x 3,50 € x 12 Monate	72.996,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren	303.004,00 €
Geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge	161.000 m³
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge =	1,88 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Gebührenkalkulation wird eine Anpassung der Kanalzusatzgebühr als unvermeidbar angesehen. Bedingt ist diese Erhöhung insbesondere durch die zum 01.01.2010 erfolgte Erhöhung der Entwässerungsgebühr des Abwasser-Zweckverbandes von 1,094 € auf 1,17 €, sowie die gestiegenen Unterhaltungskosten.

Finanzierung:

Durch die Kanalzusatzgebühr sind 303.004,00 € zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der abrechnungsfähigen Abwassermenge in Höhe von 161.000,00 cbm ergibt sich eine Kanalzusatzgebühr in Höhe von 1,88 €. Seit dem 01.01.2004 beträgt die Kanalzusatzgebühr der Gemeinde Moorrege 1,78 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach heutigem Stand der Unterabschnitt 70000 bei der Jahresrechnung 2010 mit einem Defizit abschließen wird. Verursacht durch die Erhöhung der Entwässerungsgebühr des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg und erhöhte Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung des Kanalnetzes, muss derzeit mit einem Defizit in Höhe von ca. 35.000,00 € gerechnet werden. Der Fehlbetrag kann der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Moorrege (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Bürgermeister Weinberg

Anlagen:

6. Nachtragssatzung

VI. Nachtragssatzung
zur
**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Moorrege
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 362) und des § 15 der Abwassersatzung vom 26.11.1981 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2) = 3,50 EUR mtl.,

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) 1,88 EUR/cbm bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde,

bb) 0,92 EUR/cbm bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen “

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

gez. Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 343/2010/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	11.11.2010
Bearbeiter:	Michael Koch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück 105/17 der Flur 6

Sachverhalt:

Herr Henry Stahl beantragte am 20.09.2010 eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege mit dem Planungsziel, das rund 2 ha große Grundstück seiner Hofstelle in der Wedeler Chaussee 58 (Flurstück 105/17 der Flur 6) von derzeit Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln.

Als Begründung nennt er den gewünschten dauerhaften Erhalt der Hofstelle zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Überplanung der sogen. Schafsweide (Bebauungsplan Nr. 27) zwecks Schaffung eines neuen Wohnbaugebietes mit über 50 Baugrundstücken sollte die Gemeinde Moorrege den vorliegenden Antrag zur Umwandlung von Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen positiv werten.

Auch mittel- oder langfristig betrachtet könnte die Fläche ohne die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers nicht in ein Wohngebiet umgewandelt werden.

Der Landesplanungsbehörde kann dagegen deutlich signalisiert werden, dass es der Gemeinde Moorrege nicht nur um Wachstum, sondern auch um den Erhalt der dörflichen Struktur geht.

Finanzierung:

Die geschätzten Planungskosten (Stadtplanungshonorar) betragen rund 2.500 Euro.

Beschlussvorschlag:

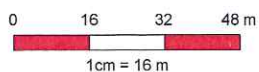
1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 20. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Gemeindestraße Vossmoor, östlich der Gemeindestraße Am Hög und südlich der bebauten Grundstücke in der Parallelstraße 1-21 folgende Änderung der Planung vorsieht: Umwandlung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Ingenieurbüro Klütz & Kollegen in Bokel beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan (Geltungsbereich)



M 1 : 1600



0 14

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 344/2010/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	17.11.2010
Bearbeiter:	Michael Koch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

30. Änderung des Flächennutzungsplanes für das östliche Stadtgebiet Tornesch ("Am See")

Sachverhalt:

Die Stadt Tornesch beabsichtigt, im östlichen Stadtgebiet zwischen der Ahrenloher Straße im Westen, dem Großen und Kleinen Moorweg im Osten sowie dem Lindenberg im Süden einen neuen Ortsteil mit bis zu 1.050 zusätzlichen Wohneinheiten auf einer Bruttofläche von 27 ha zu entwickeln. Eine planungsrechtliche Grundlage dafür soll die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bilden. Der Aufstellungsbeschluss hierzu ist von der Stadt Tornesch bereits in der Sitzung am 06.10.2008 gefasst worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 17.06.2010 unterrichtet. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 30.07.2010. Am 30.06.2010 fand außerdem für diese Beteiligung ein sog. Scoping-Termin statt. Am gleichen Tag wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Abendveranstaltung durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind vom beauftragten Planungsbüro in der als Anlage beigefügten Tabelle zusammengestellt worden. In der 1. Spalte werden die einzelnen Stellungnahmen zitiert, in der 2. Spalte wird dazu jeweils ein Abwägungsvorschlag unterbreitet.

Der als weitere Anlage beigefügte Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beruht auf dem städtebaulichen Gesamtkonzept des Büros Schellenberg + Bäumler. Soweit erforderlich wurden die Stellungnahmen dabei berücksichtigt. Der Planungs- und Maßstabsebene entsprechend beschränken sich die Darstellungen jedoch auf die Grundzüge der baulichen und sonstigen Nutzung; so werden die Hauptgrünzüge als Grünflächen dargestellt. Entlang der Ahrenloher Straße werden gemischte Bauflächen, im Übrigen Wohnbauflächen dargestellt.

Weitere Einzelheiten können den Unterlagen entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Moorrege ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 18.06.2010 über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Planungsziele unterrichtet worden. Bedenken oder Anregungen sind von ihr nicht geäußert worden.

Aufgrund des mit den Städten Tornesch und Uetersen sowie der Gemeinde Heidgraben bestehenden gemeinsamen Flächennutzungsplanes sowie der getroffenen Vereinbarung Flächen über 5 ha Größe gemeinschaftlich zu entwickeln, sind in diesem Fall der 30. Änderung auch von der Gemeinde Moorrege sowie der Gemeinde Heidgraben und der Stadt Uetersen gleichlautende Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse zu fassen.

Finanzierung:

Die Planungskosten und weitere mit der Planung im Zusammenhang stehende Kosten werden von der Stadt Tornesch getragen. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 10.09.2010 geprüft. Die Zusammenstellung vom 10.09.2010 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tornesch-Ost“ für das Gebiet zwischen Ahrenloher Straße, Kleinem und Großem Moorweg sowie Lindenweg und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Tornesch öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll von der Stadt Tornesch parallel zur Auslegung erfolgen.

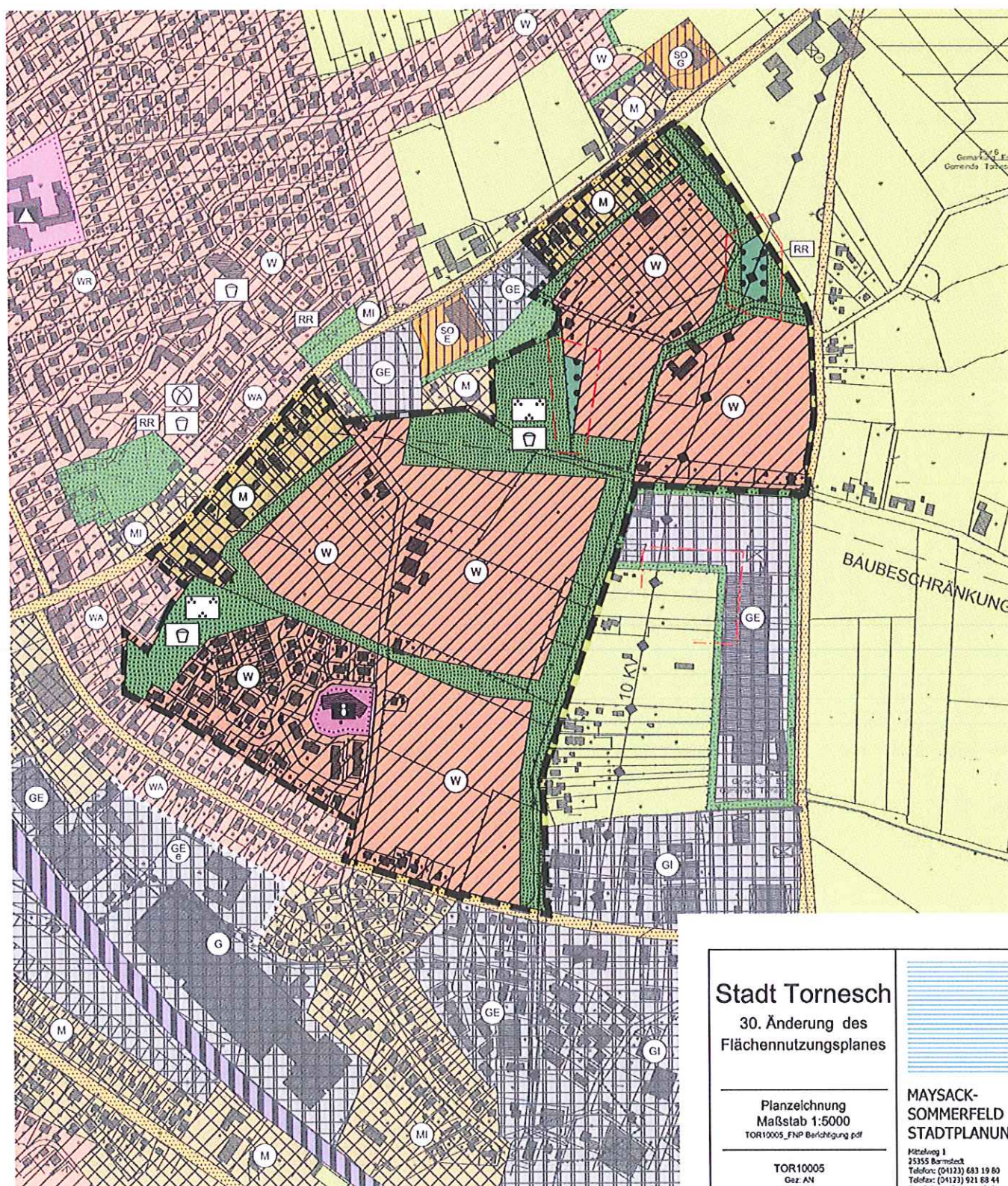
Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Abwägungsvorschlag, Planzeichnung und Begründung

Stadt Tornesch



30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege



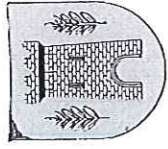
Stadt Tornesch
30. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
TOR10005_FNP Berichtigung.pdf

TOR10005
Gez. AN
Stand: 10.09.2010

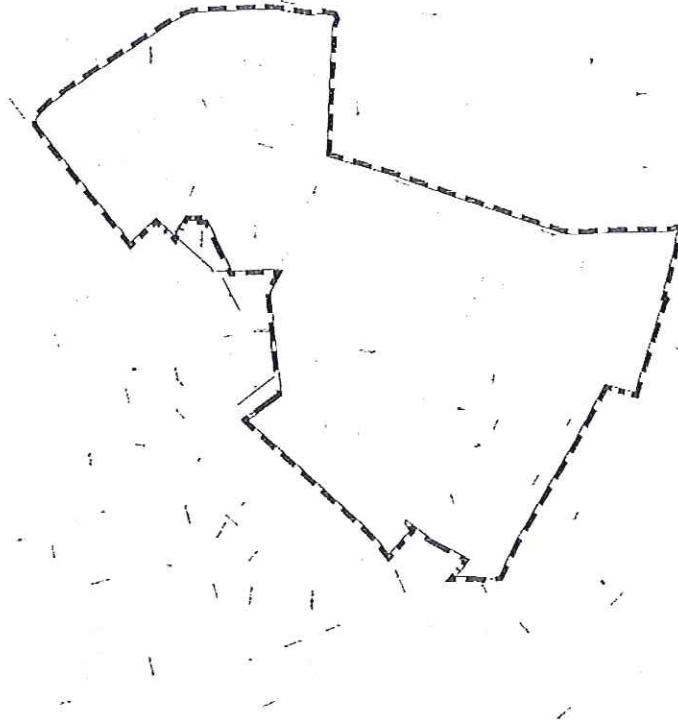
**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 68 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de



Stadt Tornesch

30. Änderung Flächennutzungsplan „Tornesch Ost“



Begründung

Stand 17.09.2010

Stadt Tornesch

Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tornesch-Ost“
für das Gebiet zwischen Ahrenloher Straße, Großem und Kleinem Moorweg und
Lindenweg

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:

MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG
Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 603 19 00
Fax: (04123) 921 08 44
E-Mail: info@maysack-sommerfeld.de
Internet: www.maysack-sommerfeld.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Wolfgang Maysack-Sommerfeld
Dipl.-Ing. Anne Nachtmann

TOB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	WIRKSAMWERDEN

Inhaltsverzeichnis

1	LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES, ALLGEMEINES	4
2	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	4
3	STÄDTEBAULICHE MASSNAHMEN UND DARSTELLUNGEN	6
3.1	Städtebauliches Gesamtkonzept	6
3.2	Gemischte Bauflächen	7
3.3	Wohnbauflächen	7
3.4	Grünflächen	7
3.5	Wald	8
3.6	Fläche für den Gemeinbedarf	8
4	VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG	8
4.1	Öffentlicher Personennahverkehr	8
4.2	Kfz-Verkehr	9
4.3	Fußgänger und Radfahrer	9
5	VER- UND ENTSORGUNG	9
6	SOZIALE INFRASTRUKTUR	9/10
7	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG	9/10
8	ALTABLAGERUNGEN	9/12
9	IMMISSIONSSCHUTZ	9/12
10	UMWELTPRÜFUNG	9/12
11	UMWELTBERICHT	9/13
12	FLÄCHENBILANZ	9/13

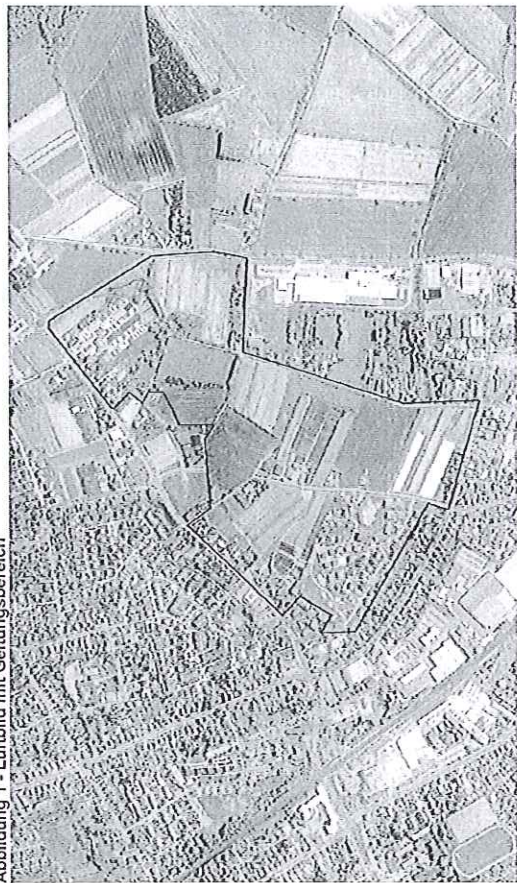
1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 43,4 ha große Geltungsbereich der 30. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege für das Gebiet der Stadt Tornesch liegt im östlichen Stadtgebiet. Er grenzt im Westen an die Ahrenloher Straße (Landesstraße 110) und im Osten an den Großen und 'Kleinen Moorweg' sowie im Süden an den 'Lindenweg' an.

Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich (Grünland, Acker und Baumschulen) genutzt. Im Südwesten des Gebietes befindet sich das Wohngebiet „Strucksche Koppel“ mit einer Kindertagesstätte und einem Grünzug. Weitere Bebauungen befinden sich im Änderungsbereich entlang der Ahrenloher Straße sowie am Lindenweg.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nur an der Ahrenloher Straße und am Lindenweg sind in geringem Umfang Wohnbauflächen dargestellt.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich



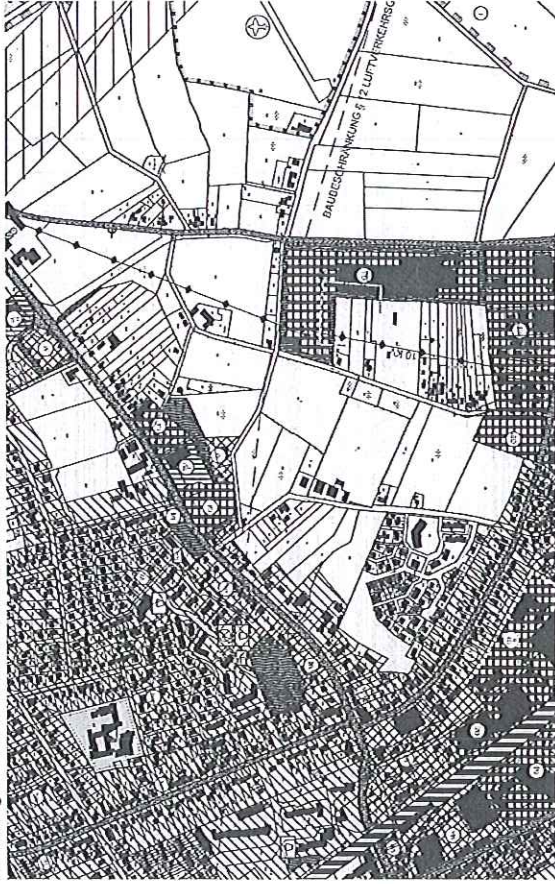
2 Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt Tornesch beabsichtigt, im östlichen Stadtgebiet einen neuen Ortsteil mit bis zu 1.050 zusätzlichen Wohneinheiten auf einer Bruttofläche von etwa 27 ha zu entwickeln. Eine planungsrechtliche Grundlage dafür soll die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bilden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.10.2008 gefasst.

Für den neuen Ortsteil wurde im Jahre 2009 ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf ist inzwischen weiter entwickelt worden. Der Gesamtbereich soll mit mehreren Teilbebauungsplänen überplant werden. Davon sollen zunächst die Bebauungspläne 65 und 79 für den nordöstlichen Teilbereich sowie Bebauungsplan Nr. 73 für den südlichen Teil aufgestellt werden. Bereits beschlossen wurde außerdem die Aufstellung der im Anschluss zu realisierenden Bebauungspläne Nr. 72, Nr. 76, Nr. 78 und Nr. 82.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da im wirksamen Flächennutzungsplan ganz überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, können die oben genannten Bebauungspläne nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Planungsziel ist es, anstelle der Flächen für die Landwirtschaft vorwiegend Wohnbauflächen, in untergeordnetem Umfang auch gemischte Bauflächen sowie Grünflächen darzustellen.

Abbildung 2 - Unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



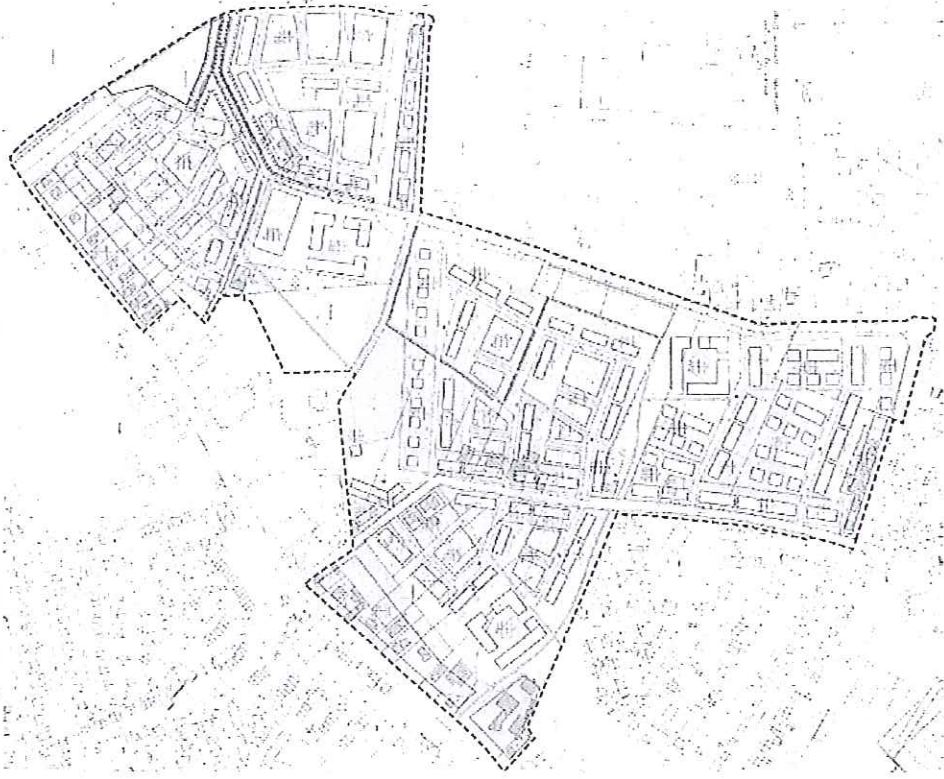
Das Wohngebiet „Strucksche Koppel“ wird in den Geltungsbereich der 30. Änderung einbezogen. Der dafür entwickelte Bebauungsplan Nr. 23 ist seinerzeit zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes aufgestellt worden. Nach der damaligen Rechtslage musste ein solcher Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, so dass hier im wirksamen Flächennutzungsplan noch immer Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Mit der 30. Änderung soll der Flächennutzungsplan deshalb insoweit an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

3 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen

3.1 Städtebauliches Gesamtkonzept

Die Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beruhen auf dem städtebaulichen Gesamtkonzept¹ für den neuen Tornescher Ortsteil.

Abbildung 3 - Städtebaulicher Entwurf¹ Tornesch am See²



¹ Verfasser: Schellenberg + Bäuml Architects GmbH (Dresden)

Der Planungs- und Maßstabebene entsprechend beschränken sich die Darstellungen jedoch auf die Grundzüge der baulichen und sonstigen Nutzung. So werden in der Änderung nur die Hauptgrünzüge als Grünflächen dargestellt. Auf die Darstellung von Verkehrsflächen wird verzichtet, weil im Flächennutzungsplan nur - im Änderungsbereich nicht vorhandene oder geplante - Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege darzustellen sind. Auch werden nur Bauflächen (z. B. Wohnbauflächen) und keine Baugebiete dargestellt (z. B. allgemeine Wohngebiete).

3.2 Gemischte Bauflächen

Entlang der Ahrenloher Straße werden bestandsabdeckend gemischte Bauflächen dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung können hieraus beispielsweise Mischgebiete entwickelt werden.

Für die südwestliche gemischte Baufläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan noch eine Wohnbaufläche dargestellt. Die geänderte Darstellung berücksichtigt und unterstützt die vorhandenen gemischten Nutzungsansätze. Entlang der stark befahrenen Ahrenloher Straße ließe sich ohnehin der immissionsrechtliche Schutzanspruch eines Wohngebietes kaum realisieren, so dass aus heutiger Sicht die Darstellung als gemischte Baufläche der städtebaulichen Situation angemessener ist als die bisherige Darstellung.

Die als Außenbereichsbebauung bzw. nach § 34 Baugesetzbuch entstandene Bebauung in der nordöstlichen gemischten Baufläche wird aus den gleichen Gründen als gemischte Baufläche überplant. Hier entfällt damit die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan.

3.3 Wohnbauflächen

Für die geplanten neuen Baugebiete werden Wohnbauflächen dargestellt. In den Bebauungsplänen sollen hieraus allgemeine Wohngebiete entwickelt werden.

Die Bebauungspläne sollen das städtebauliche Gesamtkonzept aufgreifen und die geplanten Erschließungs-, Bebauungs- und Grünstrukturen absichern. Gleichzeitig soll aber auf die tatsächliche Nachfrage flexibel reagiert werden können. So soll es beispielsweise noch möglich sein, die Anteile stärker verdichteter Bauformen (Hausgruppen, Geschosswohnungen) im Verhältnis zu Einfamilien- oder Doppelhäusern zu verändern. Auf weitergehende Aussagen und Darstellungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung bereits im Flächennutzungsplan wird deshalb verzichtet. Die Einzelheiten der möglichen Nutzung werden in den Bebauungsplänen geklärt und verbindlich festgesetzt.

Für das Wohngebiet „Strucksche Koppel“ wird bestandsabdeckend eine Wohnbaufläche dargestellt.

3.4 Grünflächen

Die einzelnen Quartiere sind in Grünflächen eingebettet, in denen beispielsweise Wasserflächen, Kinderspielflächen und Möglichkeiten zur Regenwasserbehandlung geschaffen werden

sollen bzw. können. Die dargestellten Hauptgrünzüge sollen auch ein Hauptfluss- und Radwegenetz aufnehmen, das die einzelnen Quartiere untereinander und mit dem übrigen Stadtgebiet vernetzt.

Die nördlich des Wohngebietes „Strucksche Koppel“ vorhandenen Grünflächen werden bestandsabdeckend dargestellt.

3.5 Wald

In dem Änderungsbereich hat die Forstbehörde Mitte zwei Waldflächen festgestellt. Die beiden Waldflächen mit dem Waldschutzstreifen (Regelabstand 30 m) sind in die Planzeichnung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden.

Die als Wald eingestufteten Gehölzbestände sollen laut grünordnerischem Konzept zur verbindlichen Bauleitplanung erhalten und weiter entwickelt werden. Die Forstbehörde hat deshalb in Aussicht gestellt, dass die Frage des Waldabstandes über eine Umbaugestaltung geregelt werden kann. Bei einer Waldumwandlung kann danach auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden bzw. sieht die Forstbehörde einen möglichen Ersatz in der beabsichtigten ökologischen Ausgestaltung der Grünflächen.

3.6 Fläche für den Gemeinbedarf

Im Wohngebiet „Strucksche Koppel“ befindet sich eine Kindertagesstätte. Dafür wird bestandsabdeckend eine Fläche für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

4 Verkehrliche Erschließung

4.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) vom 'Bahnhof Tornesch', der über die HVV-Bahnhöfe R60 und R70 mit einem dichten Fahrplanangebot versorgt wird. Der Änderungsbereich liegt damit überwiegend außerhalb der nach dem gültigen Regionalen Nahverkehrsplan (RNV/P) des Kreises Pinneberg für diese Raumkategorie anzusetzenden SPNV-Haltestelleneinzugsbereich von 600 m (Radius). Am Bahnhof Tornesch knüpfen auch die HVV-Buslinien 61 und 67 in Richtung Uetersen an, die das Plangebiet allerdings überhaupt nicht berühren, weil für Bus-ÖPNV hier Haltestelleneinzugsbereiche von 400 m (Radius) gelten. Unmittelbar am Änderungsbereich liegt in der 'Ahrenloher Straße' die Haltestelle 'Tornesch, Baumschulenweg', die von der HVV-Linie 68 bedient wird. Diese Buslinie leistet jedoch nur schülerspezifische Versorgungsaufgaben.

In vergleichbarer räumlicher Lage befindliche Tornescher Stadtteile weisen auch vergleichbare ÖPNV-Bedingungen auf, womit hier kein Sonderfall, sondern eine für Tornesch normale Situation geschaffen werden wird.

4.2 Kfz-Verkehr

Die sich aus der Entwicklung des neuen Stadtteils mit bis zu 1.050 zusätzlichen Wohneinheiten ergebenden verkehrlichen Auswirkungen auf das örtliche und überörtliche Straßennetz werden derzeit verkehrstechnisch untersucht und berechnet.

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches soll vorrangig über den Kleinen Moorweg sowie den Baumschulenweg erfolgen. Der Baumschulenweg wird bzw. ist an den Lindenweg im Süden bzw. die Ahrenloher Straße (L110) im Norden angebunden. Der Kleine Moorweg mündet einerseits ebenfalls in den Lindenweg. Neu geschaffen werden soll eine Anbindung des Kleinen an den Großen Moorweg (K 22), und zwar nördlich der heutigen Einmündung des Schäferweges.

Es ist vorgesehen, den Baumschulenweg und den Kleinen Moorweg auszubauen. Die innere (verkehrsberuhigte) Erschließung der einzelnen Quartiere wird überwiegend an diese beiden Straßen angebunden; vor allem im nördlichen Teil werden aber auch andere, bereits vorhandene Gemeindestraßen in das Erschließungskonzept eingebunden.

Alle Erschließungsstraßen und -wege sind von untergeordneter Bedeutung. Verkehrsflächen werden in der 30. Änderung deshalb nicht dargestellt.

Die Einzelheiten des Erschließungskonzeptes (Straßenquerschnitte und Gestaltung von Knotenpunkten) werden auf Bebauungsplanebene geklärt und verbindlich geregelt.

4.3 Fußgänger und Radfahrer

Die dargestellten Hauptgrünzüge sollen auch ein Hauptfuß- und Radwegenetz aufnehmen, das die einzelnen Quartiere untereinander und mit dem übrigen Stadtgebiet vernetzt. Dadurch werden die wichtigen Gemeinbedarfeinrichtungen (Schulen und Kindergärten), der zentrale Versorgungsbereich südlich der Bahnlinie und der Bahnhof Tornesch auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer gut zu erreichen sein.

5 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Änderungsbereiches erfolgt im Trennsystem. Die notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Entwässerung des Änderungsbereiches sind bedarfsgerecht auszubau- und zu ergänzen. Die vorhandenen Vorfluter können das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser nicht ohne weiteres aufnehmen, so dass im Gebiet eine Regenwasser-rückhaltung erforderlich wird. Sofern die Bodenart und der Grundwasserstand dies zulassen, ist auch eine Versickerung (z. B. in Grünflächen) möglich.

Parallel zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen wird zurzeit ein wasserwirtschaftliches Konzept aufgestellt und mit der

Wasserbehörde abgestimmt. Dabei werden auch die möglichen Einleitmengen berücksichtigt. Alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden rechtzeitig beantragt. Nach dem Stand der konzeptionellen Überlegungen kann davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Schmutz- und Regenwassers möglich ist.

In der 30. Änderung werden Wasserflächen nicht dargestellt; diese können in den dargestellten Grünflächen realisiert werden.

Die Grünfläche im Nordosten des Gebietes wird bestandsabdeckend als Fläche für Regen-rückhaltung ausgewiesen.

Die Stadt Tornesch ist dem Abwasserzweckverband Südholstein in Hettlingen angeschlossen. Träger der Abwasserbeseitigung ist der Abwasserbetrieb der Stadt Tornesch.

Die neuen Baugebiete werden außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser (Versorgungsträger: Stadtwerke Tornesch bzw. Schleswig-Holstein Netz AG) sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen. In allen Erschließungsstraßen sind für alle Medien ausreichend breite Trassen vorzusehen. Außerdem werden Flächen insbesondere für zusätzliche Transformatorstationen erforderlich. Die Standorte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Die Müllbeseitigung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

6 Soziale Infrastruktur

Im Änderungsbereich sollen bis zu 1.050 Wohneinheiten entstehen. Damit kann im Änderungsbereich Wohnraum für bis zu 2.400 Menschen geschaffen werden. Eine Umsetzung wird in nachfragegerechten Abschnitten und damit über einen längeren Zeitraum erfolgen. Aus dieser Entwicklung sich ergebende Bedarfe an sozialer Infrastruktur (insbesondere Kindertagesbetreuung und Schulen) können durch in der Stadt bereits vorhandene und gut erreichbare Einrichtungen gedeckt werden. Neue bzw. zusätzliche Einrichtungen im Änderungsbereich werden nicht erforderlich.

7 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des

8 Altablagerungen

Anhaltspunkte für irgendwelche Bodenbelastungen liegen nicht vor. Sollten im Zuge von Bauarbeiten jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger / verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container).

Bei Funden oder Auffälligkeiten bei Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Boden-schutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

9 Immissionsschutz

Im Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm. Verursacht werden diese insbesondere durch den Verkehr auf der Ahrenloher Straße, aber auch auf dem Kleinen Moorweg.

Die Ahrenloher ist mit rund 20.000 Kfz täglich belastet. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 58 (ebenfalls an der Ahrenloher Straße gelegen) wurde festgestellt, dass aufgrund des Straßenverkehrslärms im Nahbereich der Ahrenloher Straße Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV (für Mischgebiete) und direkt an der Straße sogar der kritischen Werte von 70 dB(A) Tag und 60 dB(A) nachts zu erwarten sind.

Der Große Moorweg ist heute deutlich geringer belastet (etwa 3.000 Kfz täglich). Sollte in der Zukunft der Ausbau der K 22 zwischen Tornesch und Uetersen erfolgen, wird mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens auf unter 9.000 Kfz täglich gerechnet.

In der verbindlichen Bauleitplanung für die betroffenen Bereiche ist deshalb auf der Grundlage entsprechender schalltechnischer Untersuchungen zu prüfen, ob und ggfs. welche Maßnahmen zu treffen sind, damit die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt werden können (räumlicher oder baulicher Schallschutz, Abschluss bestimmter lärmempfindlicher Nutzungen in straßennahen Bereichen).

10 Umweltprüfung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2

TOR10005/F30_Begründung

Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern.

Die Frage, welche Eingriffe mit den (zusätzlichen) Bauflächen verbunden sein werden und wie diese Eingriffe ausgeglichen werden können, ist bei der Aufstellung der verschiedenen Teil-Bebauungspläne detailliert zu ermitteln. Im Folgenden wird jedoch versucht, den voraussichtlichen Bedarf an Ausgleichsflächen abzuschätzen.

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist die Anlage: „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Ziffer 3.1)“ des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.

Die gemischten Bauflächen bleiben dabei außer Betracht, weil hier von einer bestandsabdeckenden Überplanung ausgegangen wird. Ebenso wird die Fläche des Wohngebietes „Strucksee Koppel“ nicht berücksichtigt, weil hier zusätzliche und damit ausgleichspflichtige Eingriffe nicht zu erwarten sind. Von den insgesamt rund 33 ha dargestellter Bauflächen werden deshalb nur rund 25 ha Fläche angesetzt.

Für diese Wohnbauflächen wird von einer durchschnittlichen maximalen Versiegelung von 50 % ausgegangen. In einem Bebauungsplan würde dieser Wert einer GRZ von etwa 0,33 zuzüglich der zulässigen Überschreitungen durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen um 50 % entsprechen.

Flächenart	Größe der Eingriffsfläche in qm	Grundflächenzahl	Zulässige Versiegelung (in qm)	Ausgleichsflächenbedarf (in qm)
Wohnbaufläche	250.000	0,5	125.000	62.500

Die zulässige Versiegelung ergibt sich dabei nach folgender Schätzformel:

$$\text{Zulässige Versiegelung} = \text{Eingriffsfläche} \times \text{Grundflächenzahl}$$

Ferner ergibt sich der Ausgleichsflächenbedarf nach folgender Schätzformel:

$$\text{Ausgleichsflächenbedarf} = \text{Zulässige Versiegelung} \times 0,5$$

Im Bereich der 30. Änderung sind insgesamt fast 9,6 ha Grünflächen dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird zu prüfen sein, ob zumindest Teile dieser Grünflächen als Ausgleichsflächen gestaltet werden können. Auch durch entsprechende Maßnahmen in den Baugebieten selbst kann der Kompensationsbedarf noch reduziert werden.

Die Eingriffe insbesondere in den Boden durch Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und mit geeigneten Maßnahmen intern oder extern auszugleichen.

TOR10005/F30_Begründung

Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt. Der Umweltbericht² bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

11 Umweltbericht

Siehe Ausarbeitung des Büros Zumholz; diese wird zur Auslegung noch in die Begründung integriert.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen wieder.

² Der Umweltbericht wurde verfasst von ZUMHOLZ Landschaftsarchitektur Grootkoppelstraße 18, 22844 Norderstedt

Bezeichnung	Fläche in ha
Wohnbaufläche: Quartier 1 im Nordwesten	4,69
Wohnbaufläche: Quartier 2 im Nordosten	4,32
Wohnbaufläche: Quartier 3 in der Mitte	10,17
Wohnbaufläche: Quartier 4 "Strucksche Koppel"	4,39
Wohnbaufläche: Quartier 5 im Südosten	5,75
Summe Wohnbauflächen	29,32
Gemischte Baufläche: Quartier 6 im Norden	1,14
Gemischte Baufläche: Quartier 7 im Südwesten	2,13
Summe gemischte Bauflächen	3,27
Flächen für den Gemeinbedarf "Kindergarten"	0,51
Grünflächen	9,60
Wald	0,43
Räumlicher Geltungsbereich	43,13

Stand: 17.09.2010

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt.

Tornesch,

Bürgermeister

Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch

Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1.  azv Südholstein, Schreiben vom 21.06.2010
2.  Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 02.07.2010
3.  IHK zu Kiel, Schreiben vom 16.07.2010

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz -, Schreiben vom 23.07.2010

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht sind Aussagen zur Lärmvorbelastung der Gebiete zu treffen.	Die Äußerung wird im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 23.07.2010

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird die große Flächeninanspruchnahme von 27 ha der aktuell landwirtschaftlich und baumschulisch genutzten unversiegelten Böden durch die geplante Bebauung kritisch gesehen. Gemäß §1 a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind zunächst Maßnahmen zur Wiedernutzung von Flächen, Nach- und Innenverdichtung u.a. zu nutzen. Im Umweltbericht ist für den F-Plan darzulegen, dass dieser Punkt erfüllt und geprüft wird.

Die Äußerung wird insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 23.07.2010

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Die Hinweise zum Umgang mit Auffälligkeiten im Untergrund werden in die Begründung aufgenommen.

Die Äußerung wird beachtet.

Hinweis zur Aufnahme in die Begründung:

Sollten im Zuge der Planung, der Umsetzung des Planvorhabens, bei den Erschließungsarbeiten oder beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (Ansprechpartnerin: Frau Weik, Telefon: 04101/ 212 368).

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.07.2010

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------

Die vorhandenen Knicks sind innerhalb öffentlicher Grünflächen zu erhalten und zu schützen mit ausreichenden Abständen zu baulichen Anlagen jeglicher Art. Die artenschutzrechtlichen Belange sind auf der Grundlage aktueller Daten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die B-Pläne 65, 73 und 79.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich auch hinsichtlich der Grünflächen auf die Grundzüge der Planung. Der Erhalt und ausreichende Schutz der Knicks wird in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Planungsebene und dem Planungsmaßstab entsprechend abgeprüft. Eine vertiefte Bearbeitung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Äußerung wird beachtet.

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 23.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung**

Dem F-Plan liegen keine textlichen Ausführungen bei, es ist lediglich eine Karte vorhanden. Es fehlen sämtlichen Aussagen zur Regen- und Schmutzwasserableitung. Die Erschließung ist somit nicht gesichert.

Es wird eine Konzeption zur Beseitigung des Regenwassers benötigt, die entsprechenden wasserrechtlichen Zulassungen sind zu beantragen.

Nach Rücksprachen mit dem Wasser- und Bodenverband sind die aufnehmenden Vorfluter zu klein, so dass Regenwasserrückhaltung erforderlich wird. Versickerung ist nur möglich, wenn die Bodenart und der Grundwasserstand dies zulassen.

Die Lage der öffentlichen Mulden ist nicht ersichtlich.

Ich weise darauf hin, dass sich die Teichanlage an einem Hochpunkt befindet und somit keine Wasserzuführung im Freigefälle möglich ist. Es bietet sich, an den Teich zu verlegen und gleichzeitig als Rückhaltung zu nutzen. Die Wasserbehörde steht gerne für ein Abstimmungsgespräch zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

Parallel zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen wird ein wasserwirtschaftliches Konzept aufgestellt und mit der Wasserbehörde abgestimmt. Dabei werden auch die möglichen Enleitungen berücksichtigt. Alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden rechtzeitig beantragt. Nach dem Stand der konzeptionellen Überlegungen kann davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Schmutz- und Regenwassers möglich ist.

In der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes könnten Mulden schon aus Maßstabsgründen gar nicht dargestellt werden. Der Hinweis ist deshalb im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend zu prüfen und ggfls. zu berücksichtigen.

In der 30. Änderung werden Wasserflächen nicht dargestellt; diese können in den dargestellten Grünflächen realisiert werden. Eine weitergehende Prüfung des Hinweises erfolgt im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung und der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

5. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 26.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung**

Es ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als ein landwirtschaftlicher Abfluss in die Verbandsgräben eingeleitet wird.

Die Rückhaltebecken sind entsprechend groß zu dimensionieren. Andernfalls ist ein Ausbau des Grabens Nr. 53 a nicht zu vermeiden

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung beachtet.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

6. Amt Rantzaу, Bauamt, Schreiben vom 27.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung**

die Nachbargemeinde Ellerhoop hat die Unterlagen zur Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Vorentwürfe zur Aufstellung der Bebauungspläne 65, 73 und 79 der Stadt Tornesch zur Kenntnis genommen.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Stadtteils mit ca. 1.050 Wohneinheiten im Osten des Stadtgebietes geschaffen werden. Parallel dazu werden über die Bebauungspläne 65, 73 und 79 für einige Teilbereiche konkrete Festsetzungen getroffen.

Für die Gemeinde Ellerhoop habe ich zu dieser Bauleitplanung die Befürchtung zum Ausdruck zu bringen, dass die ohnehin schon starken Verkehrsbelastungen im Bereich Ellerhoop zunehmen werden. Davon wird auch die Ortsdurchfahrt Ellerhoop betroffen sein.

Die Gemeinde Ellerhoop fordert deshalb über ein Verkehrsgutachten nachzuweisen, wie der zunehmende Straßenverkehr verträglich bewältigt werden kann.

Abwägungsvorschlag

Inzwischen ist eine Verkehrsuntersuchung beauftragt worden.
Die Äußerung wird berücksichtigt.

7. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 30.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung**

Die Unterlagen als auch die Angaben zu den 3 B-Plänen sind leider sehr dürtig, so dass eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist.

Es fehlen die Umweltberichte mit Flächenbilanzierung und die Errechnung des Kompensationsbedarfs für den Ausgleich Boden gemäß §§13,14 des BNatSchG.

Die Planzeichnungen einschl. der Legenden sind aufgrund der sehr kleinen Kopie kaum lesbar. Planzeichnungen mit einem Maßstab 1:500 sind für eine dezidierte Stellungnahme erforderlich.

Es gibt keine Aussage, wie der See genutzt werden soll. Wir bitten und empfehlen, einen Großteil des Sees im Sinne des Naturschutzes zu gestalten und zu reservieren.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden begrüßt. Es wird um Ergänzung gebeten um den Punkt Dachbegrünung bei Flachdächern (Carports, Garagen) Im Hinblick auf das Bienensterben und den Rückgang der Anzahl der Schmetterlinge, wird empfohlen, einen Teil der öffentlichen Grünflächen als Wildblumenwiesen zu gestalten.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wurde zwar auch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben, bezieht sich aber ausschließlich auf die Bebauungspläne 65, 79 und 73. Die Stellungnahme ist deshalb inhaltlich in jenen Planverfahren zu prüfen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend geprüft.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

7. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 30.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag****Zu dichte Bebauung und Probleme mit der Einsparung an Primärenergie:**

Bedingt durch eine sehr dichte Bebauung der Flächen sind ein Teil der Häuser mit ihren Dachflächen nach Süden ausgerichtet, ein Teil der Häuser nach Osten und Westen. Für die zuletzt genannten Häuser wäre ein wirtschaftlicher Betrieb von Solaranlagen ungünstig.

Ein weiteres Problem der zu dichten Bebauung ist die Beschattung durch die zu erhaltenen Bäume, so dass auch dadurch der Betrieb von Solaranlagen beeinträchtigt werden könnte. Diesem, wie auch Beschwerden über Beschattung der Gärten könnte durch einen anders gewählten Zuschnitt der Grundstücke vorgebeugt werden.

Da die Stadt Tornesch mit diesem Großprojekt doch sicherlich für die Zukunft plant und nicht für die Vergangenheit und die Zukunft den erneuerbaren Energien gehört, wird sehr empfohlen, gute Bedingungen für das Anbringen von Solaranlagen zu schaffen.

Weitere Möglichkeiten der Einsparung an Primärenergien:

Die Einplanung eines zentralen Heizkraftwerkes wird sehr begrüßt und für notwendig gehalten. Durch Einsatz der Kraft-Wärme-Koppelung kann der Primärenergiebedarf des überplanten Gebietes erheblich reduziert werden. Die Wärmeversorgung sollte daher durch ein zentrales Heizkraftwerk und ein Wärmenetz erfolgen. Ein zentrales Heizkraftwerk kann gut gekoppelt werden mit Solaranlagen zur Stromerzeugung (thermische Solaranlagen und ein Heizkraftwerk behindern sich).

Eine weitere Reduzierung des Primärenergiebedarfs kann durch einen verbesserten Wärmeschutz in den Häusern erfolgen. Deshalb sollten die Häuser nach dem Standard des KfW-Effizienz-Hauses 70 -Mindeststandard- errichtet werden oder nach den weitergehenden Standards KfW-Effizienzhaus 55 und 40. Für die Käuferinnen und Käufer ergibt sich dadurch nicht nur ein langfristiger ökonomischer Vorteil in Form geringerer Energiekosten, sondern auch ein unmittelbarer in Form von zinsgünstigen KfW-Darlehen als Teilfinanzierung für die Wohnimmobilie (siehe Anlage).

Zu den 3 geplanten Residenzen:

Es scheint sich bei dieser Planung um Seniorenresidenzen mit teuren Appartements zu handeln, bzw. um Pflegeheime, die sich auch manchmal Residenzen nennen. Es ist bekannt, dass die Nachfrage nach teuren Appartements in Seniorenresidenzen selbst in attraktiven Orten nachlässt. Der Bedarf an Pflegeheimplätzen im Kreis Pinneberg ist gedeckt.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

7. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 30.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Es ist bekannt, dass das Interesse an Gruppenwohnprojekten mit Menschen verschiedenster Altersgruppen, bzw. an Mehrgenerationenhäusern wächst. Vorstellbar für Tornesch wären 1 bis 2 Gruppenwohnprojekte, jeweils in einer ökologischen Siedlung (Beispiel Ökologische Siedlung „Alte Gärtnerei“ Kiel)

Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir noch eine Planzeichnung mit dem Maßstab 1:500 bekommen könnten.

8. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 05.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Gegen die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes-Tornesch-Ost, sowie der Bebauungspläne 65, 73 und 79 bestehen aus unserer Sicht als Betriebsführer der Stadtwerke Tornesch Netz GmbH für die Versorgungsanlagen Gas und Strom keine Bedenken.

In den einzelnen B-Plänen benötigen wir noch Platz für Transformatorenstationen. Die genauen Standorte der Stationen sind bei Aufstellung der Bebauungspläne festzulegen...

In dem Bereich befinden sich Versorgungsleitungen.

Wir weisen darauf hin, dass jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.

Die Äußerung wurde zwar auch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben, bezieht sich inhaltlich aber ausschließlich auf die Bebauungspläne 65, 79 und 73. Die Stellungnahme ist deshalb inhaltlich in jenen Planverfahren zu prüfen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend geprüft.

9. SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, Schreiben vom 23.06.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Obwohl in erheblichem Maße Wohnbebauung entwickelt werden soll, klammern die Unterlagen den Aspekt der ÖPNV-Bedienung aus. Damit an dieser Stelle Vollständigkeit und Klarheit hergestellt werden kann, schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Die Begründung zur 30. Änderung enthält auch Ausführungen zum ÖPNV. Die Hin- und Rückweise der SVG wurden dabei berücksichtigt.

Die Äußerung wird beachtet.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

9. SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, Schreiben vom 23.06.2010

<i>Zusammenfassung der Äußerung</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
--	----------------------------------

ÖPNV-Bedienung

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) vom „Bahnhof Tornesch“, der über die HVV-Bahnlinien R60 und R70 mit einem dichten Fahrplanangebot versorgt wird, und liegt damit überwiegend außerhalb der nach gültigem Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie anzusetzenden SPNV-Haltestelleneinzugsbereich von 600 m (r); dort knüpfen auch die HVV-Buslinien 61 und 67 in Richtung Uetersen an, die das Plangebiet überhaupt nicht berühren, weil für Bus-ÖPNV hier Haltestelleneinzugsbereiche von 400 m (r) gelten. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt in der Ahrenloher Straße darüber hinaus die Haltestelle „Tornesch, Baumschulenweg“ an, die von der HVV-Linie 68 bedient wird, welche nur schülerspezifische Versorgungsaufgaben leistet.

Es ist daher festzuhalten, dass das Plangebiet gemessen an den gültigen planerischen Kriterien über keine direkte ÖPNV-Versorgung verfügt und es ist dabei zu betonen, dass daraus kein Anspruch an den Kreis Pinneberg als ÖPNV-Aufgabenträger auf Einrichtung entsprechender Busbedienung abgeleitet werden kann. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in vergleichbarer räumlicher Lage befindliche Tornescher Stadtteile ebenfalls vergleichbare ÖPNV-Bedingungen aufweisen, womit hier kein Sonderfall, sondern eine für Tornesch normale Situation geschaffen würde. Wir bitten, dies in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

10. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 12.07.2010

<i>Zusammenfassung der Äußerung</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
--	----------------------------------

Die B-Plan-Gebiete 65 und 79 befinden sich nicht im fußläufigen Einzugsgebiet des Bahnhofs Tornesch. Eine ÖPNV-Erschließung dieser Flächen durch eine hierfür einzurichtende Buslinie lehnen wir aus wirtschaftlichen Gründen ab.

Zur Klarstellung dieser Sachlage empfehlen wir die Übernahme des Textbausteins "ÖPNV-Bedienung" (Siehe Punkt 9.) aus der Stellungnahme der SVG zu den o.g. Planungen vom 23.06.2010 in die Begründung zu den Bebauungsplänen

Die Äußerung wird beachtet.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

11. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 05.08.2010

<i>Zusammenfassung der Äußerung</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
--	----------------------------------

Die Planungsbereiche befinden sich außerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Krückau und haben keinen Einfluss im Niederschlagseinzugsgebiet der Krückau zwischen Elmshorn und der Grenze zum Kreis Segeberg.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

12. Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.07.2010

<i>Zusammenfassung der Äußerung</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
--	----------------------------------

Der Änderung des F-Planes stimme ich zu.

Im B-Plan 65 befindet sich im Ostteil des Plangebietes eine junge Waldfläche, die aus Sukzession und liegengelassener Baumschulwirtschaft entstanden ist. Der Planvorschlag sieht die Beibehaltung sowie eine Vergrößerung der Waldfläche zusammen mit einem Gewässer vor. Die mögliche Waldabstandsfrage ist nach meiner Meinung über eine Umbaugestaltung zu regeln. Für mich ist in diesem Fall allein wichtig, dass innerhalb des Planungsgebietes grüne Strauch- und Bauminiseln verbleiben bzw. geplant werden.

Eine weitere Waldfläche liegt zurzeit außerhalb der o. a. B-Pläne und zwar südlich des B-Planes 65. Während der Planvorstellung wurde deutlich, dass der ökologische Aspekt über Strauch-, Baum- und Wasserflächen in hohem Maße beachtet wurde. Aus diesem Grunde erhebe ich keine Ersatzforderungen. Einen möglichen Ersatz sehe ich in der ökologischen Ausgestaltung.

Die beiden Waldflächen mit dem Waldschutzbereich (Regelabstand 30 m) sind in die Planzeichnung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden. Über den weiteren Umgang damit wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entschieden.

Die Äußerung wird beachtet.

13. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Schreiben vom 04.08.2010

<i>Zusammenfassung der Äußerung</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
--	----------------------------------

Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Das Verkehrserschließungskonzept für das Plangebiet (Anbindung an die Landesstraße 110) ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend geprüft.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

13. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Schreiben vom 04.08.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

2. Darüber hinaus sind für die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße 110 detaillierte verkehrstechnische Untersuchungen sowie Berechnungen erforderlich und mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe ebenfalls abzustimmen bzw. zur Prüfung vorzulegen. Im weiteren Verfahren sind die entsprechenden Untersuchungsergebnisse im Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmenge auf der Landesstraße 110 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

14. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.06.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Generell bestehen keine Bedenken aus der Sicht des Immissionsschutzes. Eine Berücksichtigung aus schalltechnischer Sicht ist vorgesehen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Zurzeit werden keine weiteren Anregungen mitgeteilt.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

15. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 29.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Wie aus der Beschreibung der Planung ersichtlich wird, werden ca. 27 ha Bruttofläche überplant. Ein großer Teil davon wird durch Baumschulbetriebe genutzt. Bei Berücksichtigung der Belange der im Plangebiet gelegenen Baumschulbetriebe und Durchführung der Planungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern bestehen keine Bedenken und Änderungswünsche zu o. a. Bauleitplanungen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

16. AG-29, Schreiben vom 28.07.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Da die AG-29 aus terminlichen Gründen nicht am Scoping am 30.6.2010 im Rathaus Tornesch teilnehmen konnte, wird nunmehr die Stellungnahme nachträglich schriftlich eingereicht.

Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung keine detaillierte Stellungnahme ab, da über die natürlichen Strukturen und den nötigen Ausgleich keine Aussagen gemacht werden und erst die konkrete Bauplanung abgewartet wird.

Nach der starken Zunahme von Wohnungsbauf Flächen in der Vergangenheit von Tornesch, sind nunmehr Erweiterungen im Umfang von 27 ha in geplant. Dabei sollte die Vorgabe des neuen Landesentwicklungsplanes von 2010 für festgelegte Obergrenzen für den Bedarf an Wohneinheiten berücksichtigt werden, hier von 15 % im Zeitraum 2010 bis 2025, damit Wohnungsleerstände auf Kosten von Natur und Landschaft nicht erst entstehen. Die bestehenden Kontingente sind zunächst voll auszuschoöpfen.

Die Stadt Tornesch unterliegt bei der Zunahme der Wohneinheiten auch zukünftig keinen landesplanerischen/ raumordnerischen Einschränkungen. Im Übrigen soll die Realisierung in bedarfsgerechten Abschnitten erfolgen, so dass Leerstände nach Auffassung der Stadt nicht zu erwarten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Tornesch dankbar.

Sowohl die weitere Beteiligung als auch die Zuleitung des Abwägungsergebnisses ergeben sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

17. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 30.06.2010**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Öffentlichkeitsveranstaltung weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt: 10.09.2010

Maysack-Sommerfeld
STADTPLANUNG

C:\Dokumente und Einstellungen\Michael.Koch\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK1\TOR10005_Abwaegung_100910.doc

gez.
Wilfried Maysack-Sommerfeld

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 349/2010/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	02.12.2010
Bearbeiter:	Michael Koch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	nicht öffentlich

Bebauungsplan Nr. 4, 4.Änderung - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 02.06.2010 hat die Gemeindevertretung beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 4 „Glindhofweg“ zum Zwecke von Betriebserweiterungen eine 4. Änderung zu erlassen.

Aufgrund des am 15.09.2010 gefassten Beschlusses der Gemeindevertretung, erfolgte in der Zeit vom 29.10.-30.11.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen der einmonatigen öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht worden.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, wobei meistens keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden.

Die in Einzelfällen geäußerten Bedenken und Hinweise entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Zusammenfassung der Stellungnahmen und Empfehlungen zur Abwägung der Ingenieurgemeinschaft Klütz & Kollegen vom 02.12.2010.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen ergeben sich in der Planzeichnung keine Veränderungen gegenüber dem bisherigen Entwurf.

In den textlichen Festsetzungen wurde entsprechend des Abwägungsvorschlages in der Nr. 1.2 der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben sowie in der Nr. 5.1 die genaue Lagebezeichnung der externen Ausgleichsfläche ergänzt. Außerdem ist die Nr. 2.1 zum Immissionsschutz überarbeitet worden.

Die Begründung mit Umweltbericht der genehmigungsfähigen Planfassung wurde ebenfalls entsprechend des Abwägungsvorschlages angepasst.

Die Eilbedürftigkeit dieser Tischvorlage erfolgte auf Antrag des Antragstellers. Die öffentliche Auslegung endete am 30.11.2010. Die Stadtplanerin erarbeitete innerhalb von zwei Tagen die Abwägungsempfehlungen sowie Planänderungen. Am 02.12.2010 erhielt das Amt Moorrege die Dateien und fertigte diese Tischvorlage.

Finanzierung:

Entfällt aufgrund der Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Glindhofweg“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Bau- und Umweltausschuss/ die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung Landesplanung), des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ltzehoe), der Unteren Naturschutzbehörde und des Gesundheitlichen Umweltschutzes (Kreis Pinneberg) sowie des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau,

b) nicht berücksichtigt wird die Stellungnahme des azv Südholstein.

Die anliegende Zusammenfassung der Stellungnahmen und Empfehlungen zur Abwägung der Ingenieurgemeinschaft Klütz & Kollegen vom 02.12.2010 ist Bestandteil des Beschlusses. Die Ingenieurgemeinschaft wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zusetzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches(BauGB) beschließt der Bau- und Umweltausschuss/ die Gemeindevertretung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Glindhofweg“ für das Gebiet südlich der Industriestraße und östlich der Pinneberger Chaussee (L 106), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Glindhofweg“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann

gez. Weinberg _____
Bürgermeister

Anlagen:

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Empfehlungen zur Abwägung,
Bebauungsplan (Planzeichnung, Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen)

